

jene später nicht beibehalten und warum nicht nach ihr den Schatzwurf und was damit zusammenhängt benannt? Als Entstehungszeit der Lex Salica muss jedenfalls wie bisher die erste Hälfte des 6. Jh. gelten. Das Edictum Chilperici (zw. 567 und 584) ist, wie schon Sohm darlegte und wie Rietschel neuerdings wieder betont hat, eine Weiterbildung des Rechts der L. Salica. In diesem Edikt und im Pactus pro tenore pacis (zw. 511 und 561) wird überdies ausdrücklich auf die L. Sal. verwiesen; eine Tatsache, die H. (S. 54) freilich leichter Hand bei Seite schiebt. Dagegen bin auch ich der Ansicht, dass der längere Prolog wahrscheinlich ins 8. Jh. gehört und den Liber hist. Francorum benutzt hat (s. H. S. 50, N. 3). — Was H. S. 29—38 über fränkische Wergelder und Busszahlen vorbringt, ist wenig überzeugend. Um zu zeigen, dass in Merowingischer Zeit das ganze Wergeld ohne Abzug des Fredus den Verwandten zufiel, verweist er auf L. Sal. 16, 1, wo jüngere Redaktionen — die übrigens wahrscheinlich aus Karolingischer Zeit stammen — sagen, dass ein Brandstifter jedem, der aus dem Brande lebend entkommt, $62\frac{1}{2}$ sol., für jeden dabei Umgekommenen aber den Verwandten 200 sol. zahlen soll. Hier sind die parentes doch offenbar nur deshalb erwähnt, weil der für den Toten eintretende Empfänger angegeben werden sollte. H. meint ferner, die Bussenreihe $17\frac{1}{2}$ —35—70 sei erst später in die Lex Salica eingedrungen, die Lex Ribuarica habe eine verlorene ältere Redaktion benutzt, da sich jene Reihe in ihr nicht fände. Diese Reihentheorie beruht aber auf sehr anfechtbaren Voraussetzungen; so lässt z. B. das häufige Schwanken der Lex Salica-Hss. zwischen 30 und 35 sol. weit eher auf schlechtes Aufmerken der Abschreiber als auf ein allmähliches Eindringen einer jüngeren Reihe schliessen. In den Chunnas sind die Bussen von $17\frac{1}{2}$ und von 35 sol. wohl nur durch ein begreifliches Versehen fortgeblieben. Endlich errechnet H. aus der L. Ribuarica noch ein älteres Frankenwergeld von $187\frac{1}{2}$ sol. Diese Zahl kommt auch einmal in der L. Sal. vor; im Titel 64 wird nämlich der, welcher einen Mann fälschlich der Gemeinschaft mit Hexen bezichtigt, mit der Lebensgefährdungsbusse, $62\frac{1}{2}$ sol., bedroht; wer dasselbe von einer Frau sagt, hat das dreifache, eben $187\frac{1}{2}$ sol., zu zahlen. Für H. ist dabei von besonderer Bedeutung, dass in Kl. II. gleich darauf (§ 3) die 'falsche Bezichtigung der stria' noch einmal und zwar mit 200 sol. gebüsst wird, sodass also hier das alte und das neue Wergeld neben einander stehen, und